

**SPN Seilbahnpartner  
Nassfeld GmbH & Co OG**

Sonnenalpe Nassfeld 8  
9620 Hermagor

**COVID-19 Rückvergütungsgarantie 2021/22**

**SAISONKARTEN (Nassfeld)**

Für den Fall einer dauerhaften, behördlich angeordneten Schließung des gesamten Skigebietes auf Grund einer Epidemie/Pandemie oder einer dauerhaften behördlichen Schließung der österreichischen Grenzübergänge\* für einen Zeitraum von mind. 4 zusammenhängenden Wochen kann ein Antrag auf aliquote Rückvergütung in der Höhe von 50% (bei Anordnung der Schließung bis 14.01.2022) bzw. 33,33% (bei Anordnung der Schließung bis 14.02.2022) vom Kaufpreis gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Skipass nach der behördlichen Schließung nicht mehr benützt wird!

Die Rückvergütung erfolgt in Form eines personenbezogenen Gutscheins für den Kauf eines Skipasses am Nassfeld in der darauffolgenden Saison. Eine anteilige Rückvergütung ist nur solange möglich, bis sich die Saisonkarte durch die Inanspruchnahme des Kunden amortisiert hat. Für die Amortisationsrechnung werden die Nutzungstage mit einem für das jeweilige Produkt kalkulierten, fiktiven Tageskartenpreis multipliziert. Auf Grund dieser Berechnung kann, unabhängig von der zeitlichen Komponente, bei Saisonkarten ab 15 Benützungstagen KEINE Rückvergütung mehr gewährt werden! Rückvergütungsansuchen sind frühestens nach Ablauf der Gültigkeit des Skipasses unter Beilage des ORIGINAL-Verkaufsbeleges, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Saisonschluss einzubringen, ansonsten verfällt jeglicher Anspruch! Die Rückvergütung von unbenutzten Saisonkarten (Nassfeld) ist bis zum Ende des offiziellen Vorverkaufs (08.12.2021) gegen eine Bearbeitungsgebühr möglich.

**SAISONKARTEN (Topski Saisonkarte)**

Es gelten die Bestimmungen der Kärntner Skipass Vertriebs- & Marketing GmbH.

**SAISONKARTEN (Alpe Adria Skipass)**

Auf Grund der vorherrschenden Situation kann der Verkauf des grenzüberschreitenden Alpe Adria Skipasses in der Wintersaison 2021/2022 nicht stattfinden!

**MEHRTAGESKARTEN**

Für den Fall einer dauerhaften, behördlich angeordneten Schließung des gesamten Skigebietes auf Grund einer Epidemie/Pandemie oder einer dauerhaften, behördlichen Schließung der österreichischen Grenzübergänge\* kann ein Antrag auf aliquote Rückvergütung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Mehrtageskarte bei einer dem Skigebiet Nassfeld zugehörigen Verkaufsstelle (vor Ort oder online) erworben und nach der behördlichen Schließung nicht mehr benützt wurde! Für die Berechnung des Rückvergütungsbetrages wird der reguläre Ticketpreis für die Benützungstage vom Kaufpreis in Abzug gebracht. Als Benützungstage gelten die Tage vom Gültigkeitsbeginn des Skipasses bis zum letzten Tag vor der behördlich angeordneten Schließung. Unterbrechungstage zählen als Benützungstage!

Die Rückvergütung erfolgt in Form eines personenbezogenen Gutscheins für den Kauf eines Skipasses am Nassfeld in der darauffolgenden Saison. Rückvergütungsansuchen sind unter Beilage des ORIGINAL-Verkaufsbeleges bis spätestens 4 Wochen nach Saisonschluss einzubringen, ansonsten verfällt jeglicher Anspruch! Die Rücknahme von unbenutzten Mehrtageskarten im Fall einer dauerhaften, behördlichen Schließung der österreichischen Grenzübergänge\* kann zu o.a. Bedingungen beantragt werden.

## **TAGESKARTEN**

Für den Fall einer dauerhaften, behördlich angeordneten Schließung des gesamten Skigebietes auf Grund einer Epidemie/Pandemie oder einer behördlichen Schließung der österreichischen Grenzübergänge\* für einen Zeitraum von mind. 4 zusammenhängenden Wochen kann ein Antrag auf Rückvergütung in der Höhe des Kaufpreises gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Skipass noch nicht benutzt wurde.

Die Rückvergütung erfolgt in Form eines personenbezogenen Gutscheins für den Kauf eines Skipasses am Nassfeld in der darauffolgenden Saison. Rückvergütungsansuchen sind frühestens nach Ablauf der Gültigkeit des Skipasses unter Beilage des ORIGINAL-Verkaufsbeleges bis spätestens 4 Wochen nach Saisonschluss einzubringen, ansonsten verfällt jeglicher Anspruch!

\* Bei dauerhafter, behördlich angeordneter Schließung der österreichischen Grenzübergänge können nur jene Gäste unter o.a. Bedingungen eine Rückvergütung beantragen, denen die Anreise ins Skigebiet bzw. die Rückreise zum Heimatort auf Grund der Schließung nicht mehr möglich ist.

Die vollständigen, aktuellen AGB sowie die generellen Beförderungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen findest du unter: [www.nassfeld.at/de/AGB](http://www.nassfeld.at/de/AGB)

(VI) Stand Oktober 2021 | Änderungen vorbehalten.